

RUDERVEREIN INDUSTRIESCHULE ZÜRICH

RIZ

RUDERREGLEMENT

AUSGABE 2005

RUDERREGLEMENT

Erlassen von der Generalversammlung 2005, gestützt auf § 6 der Vereinsstatuten.

- 1) Das Reglement gilt für alle Aktiv-Mitglieder und Gäste des RIZ.

Rudetrieb

- 2) Die Ruderteams formieren sich selbstständig. Es können Mitglieder bestimmt werden, welche die Verantwortung für Instruktion und Training einzelner Teams übernehmen.
- 3) In Ausnahmefällen und für eine beschränkte Zeit ist es möglich, Teams mit Rudernern zu bilden, die nicht Aktiv-Mitglied des RIZ sind. Der Vorstand muss in jedem Fall darüber informiert werden.
- 4) Anfängerinnen und Anfänger werden von beauftragten Mitgliedern angelernt und in der richtigen Materialbehandlung instruiert.

Benützung der Boote

- 5) Der Vorstand legt nach Bedarf die Bedingungen zur Benützung der Boote fest. Eine Benützungsordnung wird im Bootshaus angeschlagen.
- 6) Der Vorstand erstellt eine Liste, aus der ersichtlich ist, wer bzw. welche Gruppe welche Boote benutzen darf. Privatboote und Privatruder dürfen nur mit Erlaubnis des Eigentümers oder der Eigentümerin benützt werden.
- 7) Für Wanderfahrten sind nur Gig- und Tourenboote zu verwenden.
- 8) RuderwartIn und MaterialwartIn können durch Anschlag im Bootshaus einzelne Boote sperren. Beschädigte Boote sind deutlich zu kennzeichnen.
- 9) Bei Bedarf stellt die Ruderwartin oder der Ruderwart einen Bootsbelegungsplan auf. Regelmässig rudern Teams haben bei der Benützung der Boote den Vorrang.
- 10) Jedes Ruderteam bestimmt eine Person, die beim Herausnehmen, Versorgen und Wassern des Bootes sowie während der Fahrt die nötigen Anweisungen gibt. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.

Logbuch

- 11) Jede Fahrt wird ins Logbuch eingetragen. Bereits vor der Ausfahrt werden Datum, Abfahrtszeit, Name der Ruderer und Ruderinnen sowie derjenige des benützten Bootes eingetragen.
- 12) Wanderfahrten sind dem Vorstand zum Voraus zu melden.

Beschädigungen

- 13) Schäden an Booten und Rudern sind unter genauer Beschreibung ins Logbuch einzutragen und umgehend dem Materialverwalter bzw. der Materialverwalterin zu melden.
- 14) Ist ein Boot oder Ruder so stark beschädigt, dass es nicht mehr benützt werden kann, soll es gut sichtbar gekennzeichnet werden.
- 15) Das Ruderteam, das einen Schaden verursacht hat, ist verpflichtet, bei seiner Behebung mitzuhelfen. Es hat einen allfälligen Bootstransport und die Kosten für die Reparatur zu übernehmen. Die Mitglieder sind für einen genügenden Versicherungsschutz selber verantwortlich.
- 16) Bei Unfällen im Ruderbetrieb ist der Präsident bzw. die Präsidentin sofort zu benachrichtigen.